

# RS Vwgh 2007/2/20 2005/05/0313

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2007

## Index

L78106 Starkstromwege Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §8;

StarkstromwegeG Stmk 1971 §3 Abs1;

StarkstromwegeG Stmk 1971 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Es trifft zwar zu, dass § 7 Stmk StarkstromwegeG u.a. normiert, dass eine "Abstimmung" mit den bereits vorhandenen oder bewilligten Energieversorgungseinrichtungen zu erfolgen hat. Damit wird aber kein subjektiv-öffentliches Recht eines Energieversorgungsunternehmens begründet. Die genannte Bestimmung zählt die Aspekte auf, auf die die Bewilligungsbehörde im Verfahren von Amts wegen zu achten hat, umschreibt somit die von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050313.X04

## Im RIS seit

23.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)